

**Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung oder Verordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1.SprengVO), die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umfeld historischer, empfindlicher und brandgefährdeter Gebäude untersagt.**

Es liegen von

1. Frau Gabriele Heupgen und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 19.12.2025
2. Frau Cathrin Böcker und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10.01.2026
3. Herr Wolfgang Friedrichs und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10.01.2026
4. Herr Rainer Komfort und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10.01.2026
5. Herr Olaf Gerhard Nikolai und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 10.01.2026
6. Frau Mareike Berg und die Deutsche Umwelthilfe e.V. vom 15.01.2026

gleichlautende Anträge auf Erlass einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung gem. § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1.SprengVO) vor, um sämtliche besonders brandempfindliche Gebäude, Anlagen und dicht bebaute Bereiche im Stadtgebiet zu erfassen und in sinnvolle, zusammenhängende Feuerwerksverbotszonen einzubeziehen.

Zur Begründung führen die Antragsteller aus, dass Feuerwerkskörper eine erhebliche Brandgefahr für denkmalgeschützte und empfindliche Gebäude darstellen, insbesondere durch Funkenflug und unkontrollierte Pyrotechnik. Zudem sei die öffentliche Sicherheit durch das Abbrennen von Feuerwerken gefährdet, Menschen werden verletzt, Notaufnahmen sind überfüllt und Rettungsdienste können ihre Arbeit nicht mehr ausüben. Zum Schutz dieser Anlagen und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sei die Anordnung von Feuerwerksverbotszonen erforderlich.

In Deutschland regelt das Sprengstoffgesetz (SprengV) das Abbrennen von Feuerwerk.

Trotz der aus der Bevölkerung und von Umwelthilfen immer häufiger geforderten Anordnung eines generellen Feuerwerksverbots verbietet der Gesetzgeber private Silvesterfeuerwerke am 31.12. und 01.01. nicht.

Grundsätzlich dürfen jedoch pyrotechnische Gegenstände nicht in unmittelbarer Nähe von brandempfindlichen Gebäuden (Reet- und Fachwerkhäuser), Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altenheimen gezündet werden (§ 23 der 1.SprengVO).

Eine Definition des Begriffes „in unmittelbarer Nähe“ hat der Gesetzgeber bewusst unterlassen. Dies soll den Behörden vor Ort einen Beurteilungsspielraum auf Basis von Wetter, Topographie und Infrastruktur möglich machen.

Hervorzuheben ist, dass das Schutzziel, in Bezug auf die oben genannten sozialen Einrichtungen, die Menschen sind. Das bedeutet, dass die Gebäude im Betrieb sein müssen. Eine nicht besuchte Kirche oder ein geschlossener Kindergarten fallen nicht unter den Schutzzweck des § 23 I 1. SprengV. Für Menschen hat die maßgebliche Richtlinie der EU (2007/23 EG) einen Mindestabstand von 8 Metern benannt.

Anders sieht es bei den brandempfindlichen Gebäuden aus. Hier ist der Schutzzweck die Verhütung eines Brandes, der durch die Nutzung von Pyrotechnik in der unmittelbaren Nähe von brandempfindlichen Gebäuden entstehen kann. Ob es sich jedoch um ein brandempfindliches Gebäude oder einer brandempfindlichen Anlage handelt, bedarf einer Einzelfallprüfung. Zu beachten ist hier, dass nach Aussage des Ministeriums nicht alle Häuser mit einem Reetdach automatisch als besonders brandempfindlich gelten. Sofern einer Behörde das gesetzliche Verbot in Bezug auf den Abstand zu brandempfindlichen Häusern nicht ausreicht, ist sie befugt dieses Verbot in Form einer allgemeinen Anordnung zu konkretisieren (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV).

Demnach kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

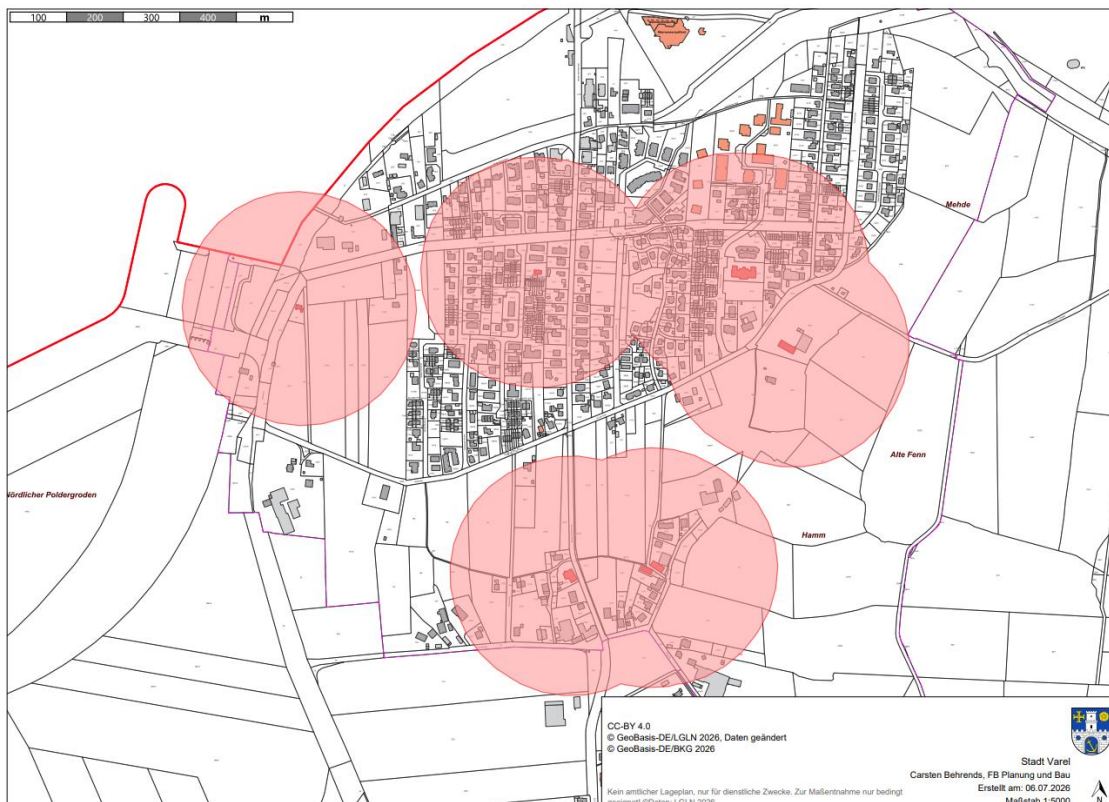
1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

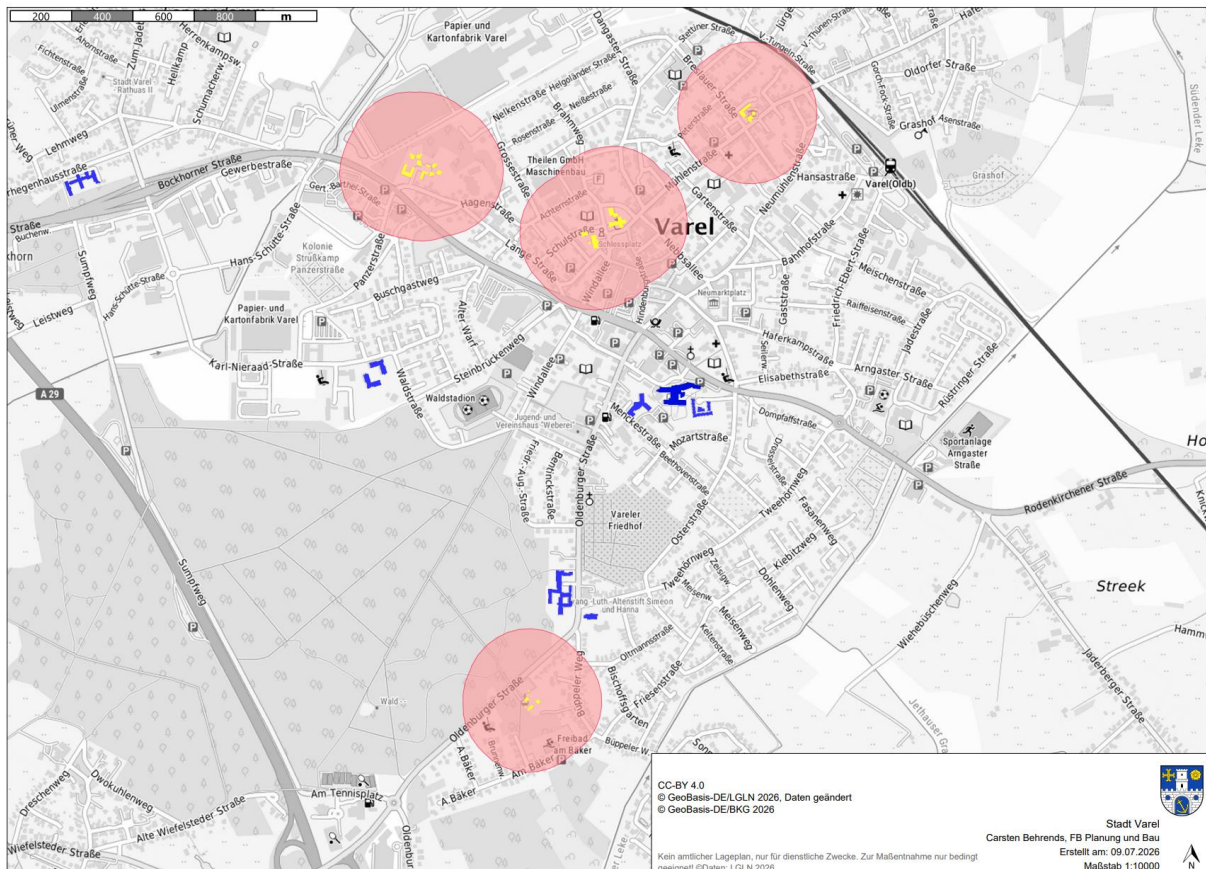
Damit kann die Behörde die brandempfindlichen Gebäude und Anlagen benennen und einen konkreten Abstandsradius festlegen. Die Anordnung eines flächendeckenden, für ein ganzes Stadtgebiet geltendes Verbot ist mit dieser Konkretisierung allerdings nicht zulässig.

Kommunen in Niedersachsen, die eine solche Anordnung erlassen haben, haben sodann oft einen Mindestabstand von bis zu 200 Metern im Falle von Feuerwerksraketen und bis zu 50 Metern im Falle von Feuerwerksbatterien festgelegt. Diese Werte stammen von Untersuchungen des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung (BAM). Die Gerichte ziehen diese Untersuchungen durchaus auch zu Rate, entscheiden allerdings immer im Einzelfall. Andere Kommunen verzichten auf eine Konkretisierung (z.B. Beschluss der Stadt Jever vom 11.06.2026).

Im Ortsteil Dangast würde sich bei der Festlegung eines 200 m Abstandes von Reetdächern (sofern die Untersuchung ergibt, dass es sich bei den Reetdächern um leicht brennbare Reetdächer handelt) bei der Zündung von Raketen folgende Verbotsbereiche ergeben:



Sofern es sich bei den Gebäuden Waisenhaus, Amtsgericht, Schloßkirche und Wasserturm um leicht brennbare Gebäude handeln sollte und hier bei der Zündung von Raketen ein 200 m Radius konkretisiert werden würde, würden sich für das Stadtgebiet folgende Verbotsbereiche ergeben:



Für ein Einschreiten aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen, z.B. nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsgesetz (NPOG) bedarf es einer begründeten Gefahrenanalyse. Das Vorliegen einer reinen hypothetischen Gefahr reicht nicht aus. Auch die Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit in anderen Städten gefährdet war oder die Notaufnahmen in anderen Städten überlastet waren, rechtfertigt eine Maßnahme aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen in der Stadt Varel nicht.

Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird eine erlassene Anordnung im Falle einer gerichtlichen Überprüfung keinen rechtlichen Bestand haben. Denn auch wenn der gesellschaftliche Wandel immer mehr ein Verbot fordert, so steht dem z.B. die Wirtschaft entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Konkretisierung nicht die Einhaltung des Verbots gewährleistet wird, hierfür bedarf es entsprechende Kontrollen.

*Westerhoff*  
Westerhoff